

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 7. August 1962

60. Stück

- 234.** Bundesgesetz: Abänderung des Betriebsrätegesetzes.
235. Bundesgesetz: Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz.
236. Bundesgesetz: Führung des Bundeshaushaltes 1963.
237. Verordnung: 9. Fachgruppenordnungs-Novelle.
238. Verordnung: Befreiung der Aus- und Einfuhr bestimmter Waren von der Bewilligungspflicht nach dem Außenhandelsgesetz.
239. Verordnung: Erlassung einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung für die Gail im Lesachtal.

234. Bundesgesetz vom 23. Juli 1962, mit dem das Bundesgesetz vom 28. März 1947 über die Errichtung von Betriebsvertretungen (Betriebsrätegesetz), BGBl. Nr. 97, in seiner geltenden Fassung abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 28. März 1947 über die Errichtung von Betriebsvertretungen (Betriebsrätegesetz), BGBl. Nr. 97, in seiner geltenden Fassung wird abgeändert wie folgt:

1. § 6 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„In Betrieben, in denen getrennte Betriebsräte zu wählen sind (§ 7 Abs. 4 und 5), bilden die einzelnen Gruppen je eine Sektion.“

2. Im § 6 Abs. 3 sind die Bezeichnungen „beider Betriebsräte“ durch die Bezeichnung „der Betriebsräte“ zu ersetzen.

3. Im § 7 wird ein neuer Abs. 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(5) In einem Theaterunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Schauspielergesetzes vom 13. Juli 1922, BGBl. Nr. 441, das mehr als 50 dem Schauspielergesetz unterliegende Dienstnehmer umfaßt, sind für diese Personen getrennte Betriebsräte des darstellenden und des nichtdarstellenden Personals zu wählen, wenn jeder dieser Gruppen mindestens 20 dauernd beschäftigte Dienstnehmer angehören. In diesem Falle richtet sich die Zahl der Mitglieder des Betriebsrates jeder Dienstnehmergruppe nach der Zahl (Abs. 2) der Dienstnehmer der betreffenden Gruppe. Auf diese Gruppen finden die Bestimmungen des § 7

Abs. 4 über getrennte Betriebsräte der Angestellten keine Anwendung.“

Die bisherigen Abs. 5 und 6 erhalten die Bezeichnung 6 und 7.

4. Im § 8 Abs. 4 tritt an Stelle der Z. 24 die Z. 21.

5. Im § 9 Abs. 1 erster Satz sind die Worte „für die Gruppe der Arbeiter und Angestellten“ durch die Worte „für die einzelnen Gruppen“ zu ersetzen; im zweiten Satz sind die Worte „der Arbeiter und Angestellten“ zu streichen, die Zitierung „(§ 7 Abs. 4)“ ist durch die Zitierung „(§ 7 Abs. 4 und 5)“ zu ersetzen.

6. Der Abs. 4 des § 11 hat zu lauten:

„(4) In Betrieben, in denen getrennte Betriebsräte zu wählen sind (§ 7 Abs. 4 und 5), haben die Befugnisse nach § 14 Abs. 1 Z. 4, 7, 11, 12 und Abs. 2 die Betriebsräte gemeinsam auszuüben. Zu diesem Zweck treten die Betriebsräte zu gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung unter dem Vorsitz eines Obmannes zusammen. Der Obmann und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte der Mitglieder der Betriebsräte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt; der Stellvertreter ist aus der Mitte der Mitglieder jener Betriebsräte zu wählen, denen der Obmann als Mitglied nicht angehört. Im übrigen finden die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sinngemäß Anwendung.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Gorbach

Schärf

Proksch

235. Bundesgesetz vom 23. Juli 1962 über die Regelung des Dienstverhältnisses der Hausgehilfen und Hausangestellten (Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I.

Geltungsbereich.

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für das Dienstverhältnis von Dienstnehmern, die Dienste für die Hauswirtschaft des Dienstgebers oder für Mitglieder seines Hausstandes zu leisten haben, gleichgültig, ob sie in die Hausgemeinschaft aufgenommen sind oder nicht.

(2) Dienstnehmer im Sinne des Abs. 1 sind auch solche Personen, die Dienste höherer Art zu leisten haben (Hausangestellte).

(3) Für das Dienstverhältnis von Dienstnehmern, die mit Leistungen von Diensten für die Hauswirtschaft des Dienstgebers oder für Mitglieder seines Hausstandes in der Regel durch nicht mehr als 24 Stunden wöchentlich beschäftigt sind, gelten die Vorschriften des Abschnittes II nach Maßgabe der Änderungen, die sich aus Abschnitt III ergeben.

(4) Bei Anwendung des Gesetzes macht es keinen Unterschied, ob die Hauswirtschaft von einer physischen Person oder von einer juristischen Person für deren Mitglieder oder dritte Personen geführt wird. Das Gesetz findet jedoch keine Anwendung auf das Dienstverhältnis von Dienstnehmern juristischer Personen, wenn dieses durch Kollektivvertrag geregelt ist.

(5) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht für

a) Dienstverhältnisse von Dienstnehmern, die neben den im Abs. 1 angeführten Dienstleistungen regelmäßig, wenn auch geringfügig, Dienstleistungen für eine gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen oder sonstigen Erwerbszwecken dienende Tätigkeit des Dienstgebers leisten und ihr Dienstverhältnis auf Grund dieser Dienstleistung bereits durch ein arbeitsrechtliches Sondergesetz geregelt ist;

b) Dienstverhältnisse der in Abs. 1 bis 3 geregelten Art, wenn der Dienstnehmer in einem Dienstverhältnis steht

1. zum Bund, zu einem Land, zu einem Gemeindeverband, zu einer Gemeinde oder zu einem Betrieb, zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt, sofern diese Einrichtungen von Organen einer der genannten Gebietskörperschaften oder von Personen verwaltet werden, die hierzu von solchen Gebietskörperschaften bestellt sind,

2. zu einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder zu einem Betrieb, zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt, sofern diese Einrichtungen von Organen einer dieser Körperschaften oder von Personen verwaltet werden, die hierzu von solchen Körperschaften bestellt sind;

c) Dienstverhältnisse der in den Abs. 1 und 2 geregelten Art, wenn der Dienstnehmer in einer Heil- oder Pflegeanstalt beschäftigt ist, auch wenn sie nicht von einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft geführt werden.

ABSCHNITT II.

Allgemeine Bestimmungen.

Abschluß und Inhalt des Dienstvertrages.

§ 2. (1) Bei Begründung des Dienstverhältnisses sind die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis in einem Dienstschein laut Muster (Anlage zu diesem Bundesgesetz) aufzuzeichnen. Der Dienstschein ist vom Dienstgeber und vom Dienstnehmer, bei Jugendlichen von dessen gesetzlichem Vertreter, zu unterschreiben; eine Gleichschrift desselben ist dem Dienstnehmer auszuhändigen. Diese Vorschriften gelten auch für Abänderungen und Ergänzungen der im Dienstschein aufgezeichneten Rechte und Pflichten. Dienstscheine sind von Stempeln und Rechtsgebühren befreit.

(2) Bei Begründung des Dienstverhältnisses hat der Dienstgeber dem Dienstnehmer eine Ausfertigung dieses Bundesgesetzes in jeweils geltender Fassung sowie allfällige anzuwendende Kollektivverträge oder Mindestlohntarife oder ein von der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer aufgelegtes Merkblatt über den Dienstvertrag der Hausgehilfen auszuhändigen.

(3) Der Dienstnehmer hat die Dienste in eigener Person zu leisten und den durch den Gegenstand der Dienstleistung gerechtfertigten Anordnungen des Dienstgebers zu entsprechen. Er hat die seiner Obsorge anvertrauten Personen und Sachen pflichtgemäß zu behandeln, im Rahmen des Dienstverhältnisses die Interessen des Dienstgebers wahrzunehmen und die Gebote der Sittlichkeit zu beachten. Er ist ferner zur Verschwiegenheit über alle Wahrnehmungen verpflichtet, die das Familienleben des Dienstgebers und der übrigen Angehörigen seines Hausstandes betreffen.

E n t g e l t.

§ 3. (1) Die Geldbezüge sind im nachhinein, spätestens am Letzten des Kalendermonates, zu bezahlen. Ein vereinbartes Kostgeld ist halbmächtig im voraus zu bezahlen. In jedem Fall

wird das bereits verdiente Entgelt aber mit der Beendigung des Dienstverhältnisses fällig.

(2) Sind Sachleistungen nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes in Geld abzugelten, so sind der Berechnung dieser Sachleistungen, sofern keine günstigere Regelung besteht, die für Zwecke der Sozialversicherung festgelegten Bewertungssätze zugrunde zu legen.

§ 4. (1) Wird dem in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Dienstnehmer ein eigener Wohnraum zur Verfügung gestellt, muß er den gesundheits-, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen und so beschaffen sein, daß die Sittlichkeit des Dienstnehmers nicht gefährdet ist; er muß in der Zeit, während der es die Außentemperatur erfordert, heizbar, von innen und außen abschließbar sein und die erforderliche Einrichtung, insbesondere auch einen versperrbaren Kasten, enthalten.

(2) Kann dem Dienstnehmer kein eigener Wohnraum, sondern nur eine Schlafstelle zur Verfügung gestellt werden, so gilt hinsichtlich des Raumes, in dem sich die Schlafstelle befindet, die Vorschrift des Abs. 1; er muß jedoch nur von innen abschließbar sein.

(3) Dienstnehmer, deren Entgelt auch aus Verpflegung besteht, müssen eine gesunde und hinreichende Kost erhalten, die in der Regel der erwachsenen gesunden Familienmitglieder entspricht.

Arbeitszeit und Entlohnung von Mehrarbeit.

§ 5. (1) Die Arbeitszeit einschließlich der Zeit, während der sich der Dienstnehmer zur Erbringung seiner Dienstleistung bereithalten muß, darf für die in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Dienstnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, 120 Stunden, und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche), 110 Stunden in 2 Kalenderwochen nicht überschreiten. Die Arbeitszeit einschließlich der Zeit, während der sich der Dienstnehmer zur Erbringung seiner Dienstleistung bereithalten muß, darf für die nicht in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Dienstnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, 96 Stunden, und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 88 Stunden in 2 Kalenderwochen nicht überschreiten.

(2) Die tägliche Arbeitszeit ist einvernehmlich zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer unter Berücksichtigung der im § 6 getroffenen Regelungen so einzuteilen, daß dem Dienstnehmer die in den Abs. 3 und 4 vorgesehenen Ruhezeiten und Ruhepausen gewährleistet sind.

(3) Dienstnehmern, die in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist eine Ruhezeit von mindestens 10 Stunden, die die Zeit von

21 Uhr bis 6 Uhr einschließt, und denjenigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden, die die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr einschließt, zu gewähren. Die tägliche Arbeitszeit ist außerdem durch Ruhepausen von insgesamt mindestens 3 Stunden zu unterbrechen, wovon jedoch mindestens zweimal 30 Minuten ohne Unterbrechung zur Einnahme der Hauptmahlzeiten zu gewähren sind.

(4) Dienstnehmern, die in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers nicht aufgenommen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist eine Ruhezeit von mindestens 13 Stunden, die die Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr einschließt, und denjenigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Ruhezeit von mindestens 15 Stunden, die die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr einschließt, zu gewähren. Die tägliche Arbeitszeit ist außerdem, insofern sie mehr als 4½ Stunden beträgt, durch eine oder mehrere im voraus festgelegte Ruhepausen im nachstehend angeführten Mindestausmaß zu unterbrechen. Diese Ruhepausen müssen mindestens betragen

bei einer Arbeitszeit von mehr als 4½ Stunden bis zu 6 Stunden	20 Minuten,
bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden bis zu 8 Stunden	30 Minuten,
bei einer Arbeitszeit von 8 bis 9 Stunden	45 Minuten und
bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden	60 Minuten.

(5) Eine Überschreitung der sich aus Abs. 1 ergebenden Arbeitszeit ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Wird für diese Mehrarbeitsleistung ein Ausgleich an Ruhezeit innerhalb der nächsten 2 Kalenderwochen nicht gewährt, dann ist diese Mehrarbeitsleistung besonders zu entlohnen. Als Entlohnung ist das auf diese Arbeitszeit entfallende Entgelt zuzüglich eines Zuschlages zu leisten, dessen Höhe in den jeweils geltenden Mindestlohntarifen festzusetzen ist. Das gleiche gilt für die Mehrarbeit an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, wenn für diese Mehrarbeit kein Ausgleich durch Freizeit gewährt wird.

(6) Eine Beeinträchtigung der Ruhepausen oder der Nachtruhe gemäß Abs. 3 und 4 ist nur gestattet, wenn die Arbeitsleistung des Dienstnehmers während dieser Zeiten aus dringenden, unaufschiebbaren oder unabwendbaren Gründen benötigt wird. Für diese geleistete Arbeit gebührt ein Zuschlag, gleichgültig, ob für die Verkürzung der Ruhepausen oder der Nachtruhe ein Zeitausgleich gewährt wird oder nicht. Die Höhe dieser Zuschläge wird in den jeweils geltenden Mindestlohntarifen festgesetzt.

(7) Wenn dem Hausstand des Dienstgebers Kleinkinder, das sind Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, angehören oder wenn der Dienstgeber selbst oder andere Mitglieder seines Hausstandes derart körperbehindert sind, daß sie einer ständigen Betreuung bedürfen, die auf andere Weise nicht sichergestellt ist, dann können von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 abweichende Arbeitszeiten, von den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 abweichende Freizeiten und von den Bestimmungen der Abs. 3 und 4 abweichende Ruhepausen und Ruhezeiten vereinbart werden. Durch eine solche Vereinbarung darf jedoch die Arbeitszeit das in den Abs. 1 und 2 festgelegte Ausmaß innerhalb zweier aufeinanderfolgender Wochen um nicht mehr als 18 Stunden überschreiten. Das für Ruhepausen, Ruhezeiten und Freizeiten jeweils vorgesehene Gesamtausmaß darf hiebei nicht unterschritten werden. Für die Entlohnung der hiebei geleisteten Mehrarbeit gelten die Bestimmungen der Abs. 5 und 6. Solche Vereinbarungen gelten jedoch nur dann, wenn sie in schriftlicher Form im Dienstschein (§ 2 Abs. 1) getroffen wurden.

(8) Dienstnehmer, die von mehreren Dienstgebern beschäftigt werden, haben diese Tatsache jedem ihrer Dienstgeber mitzuteilen.

Freizeit und Entgelt für Feiertagsarbeit.

§ 6. (1) Den Dienstnehmern gebührt in jeder Woche an einem zu vereinbarenden Werktag eine spätestens um 14 Uhr beginnende Freizeit, die bis zum Beginn der Arbeitszeit am nächstfolgenden Tag zu dauern hat. An diesem Tag entfallen die Ruhepausen nach § 5 Abs. 3 und 4. Weiters gebührt einmal in 2 Wochen ein arbeitsfreier Sonntag. Diese Freizeit beginnt mit der Beendigung der Arbeitszeit am Samstag und hat bis zum Beginn der Arbeitszeit am Montag zu dauern.

(2) An Sonntagen, die nicht arbeitsfrei sind, sowie an gesetzlichen Feiertagen darf die Arbeitszeit 6 Stunden nicht übersteigen. An diesen Tagen entfallen die Ruhepausen nach § 5 Abs. 3 und 4. Wird der Dienstnehmer an einem Sonntag, der für ihn an sich arbeitsfrei wäre, zu Dienstleistungen herangezogen, so hat der folgende Sonntag für ihn zur Gänze arbeitsfrei zu bleiben, ungeachtet der Dauer der Arbeitsleistung am vorausgehenden Sonntag.

(3) Nimmt ein Dienstnehmer während einer Freizeit nach Abs. 1 und 2 Sachleistungen nicht in Anspruch, so sind ihm diese nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 in Geld abzugelten, vorausgesetzt, daß er die Nichtinanspruchnahme dieser Sachleistungen dem Dienstgeber rechtzeitig mitgeteilt hat.

(4) Dem Dienstnehmer ist die zur Erfüllung seiner religiösen Pflichten erforderliche Zeit ein-

zuräumen. Diese Zeit ist im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer festzulegen und darf weder in die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Freizeiten, noch in die nach § 5 Abs. 3 und 4 gebührenden Ruhepausen und Ruhezeiten eingerechnet werden.

(5) Für an gesetzlichen Feiertagen geleistete Arbeit ist ein Entgelt zu leisten, das nach den Bestimmungen der Verordnung über die Lohnzahlung an Feiertagen, StGBI. Nr. 212/1945, zu berechnen ist.

Schutz jugendlicher und minderjähriger Dienstnehmer.

§ 7. (1) Bei Verwendung Jugendlicher ist auf ihre Körperkräfte besondere Rücksicht zu nehmen. Der Dienstgeber ist verpflichtet, jene Maßnahmen zur Wahrung der Sittlichkeit zu treffen, die durch Alter und Geschlecht des Jugendlichen geboten sind. Bei Dienstantritt ist der Jugendliche auf die mit der Dienstleistung allenfalls verbundenen Gefahren aufmerksam zu machen und über die zur Abwendung dieser Gefahren getroffenen Einrichtungen und deren Benützung zu unterweisen.

(2) Zur Überwachung des Gesundheitszustandes ist der Jugendliche halbjährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(3) Die Erziehungsberechtigten können ihre Erziehungsgewalt über den Dienstnehmer, mit Ausnahme des Züchtigungsrechtes, an volljährige Dienstgeber übertragen.

Fürsorgepflicht.

§ 8. Der Dienstgeber hat bei der Regelung der einzelnen Dienstleistungen dafür zu sorgen, daß weder die verlangten Verrichtungen noch die Arbeitsgeräte und Arbeitsräume das Leben, die Gesundheit, die Sittlichkeit und das Eigentum des Dienstnehmers gefährden. Bei Erfüllung dieser Pflicht hat der Dienstgeber auf das Lebensalter, das Geschlecht und den allgemeinen Zustand des Dienstnehmers entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Urlaub.

§ 9. (1) Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub, auf den die Vorschriften des Arbeiterurlausgesetzes 1959, BGBl. Nr. 24/1959, in der jeweils geltenden Fassung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, Anwendung finden. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 5 Dienstjahren 12 Werktage; es erhöht sich auf 18 Werktage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung 5 Jahre, und auf 24 Werktage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung 15 Jahre gedauert hat.

(2) Für Dienstnehmer, die Dienste höherer Art leisten (§ 1 Abs. 2), erhöht sich das Ausmaß des jährlichen Urlaubes bereits nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von 2 Jahren auf 24 Werk-tage.

(3) Jugendlichen Dienstnehmern gebührt bis zum Ende des Dienstjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub von 24 Werktagen.

(4) Während des Urlaubes gebührt dem in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Dienstnehmer neben den auf die Urlaubszeit entfallenden, nach § 3 Abs. 2 abzugelenden Sachleistungen und auf den gleichen Zeitraum entfallenden Geldbezügen ein Urlaubszuschuß. Dieser Zuschuß beträgt bei einem Urlaubsanspruch von 12 Werktagen das Einfache, bei einem Urlaubsanspruch von 18 Werktagen das Eineinhalbfache und bei einem Urlaubsanspruch von 24 Werktagen das Zweifache der monatlichen Geldbezüge.

(5) Die gleichen Ansprüche stehen auch den nicht in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Dienstnehmern zu.

(6) Wird der Urlaub an einem Montag angetreten oder endet er an einem Samstag, so hat dem Urlaubsbeginn oder dem Urlaubsende der arbeitsfreie Sonntag (§ 6 Abs. 1) voranzugehen oder nachzufolgen. An Sonntagen, die in den Urlaub fallen, ist der Dienstnehmer von der Dienstleistung befreit.

Dienstverhinderung.

§ 10. (1) Ist der Dienstnehmer nach Antritt des Dienstes durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung gehindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er, falls das Dienstverhältnis bereits 14 Tage gedauert hat, seinen Anspruch auf das Entgelt durch 2 Wochen, falls es schon länger als 6 Monate gedauert hat, durch 4 Wochen. Ist die Dienstverhinderung durch einen Arbeitsunfall verursacht worden, so besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes bereits ab dem Beginn des Dienstverhältnisses.

(2) Der Dienstnehmer behält ferner, wenn das Dienstverhältnis bereits 14 Tage gedauert hat, für längstens 1 Woche den Anspruch auf das Entgelt, wenn er durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.

§ 11. (1) Wegen einer Dienstverhinderung aus einem der in § 10 angeführten Gründe kann der Dienstnehmer rechtswirksam nicht entlassen werden, es sei denn, daß die Dienstverhinderung den Zeitraum von 4 Wochen übersteigt. Wird der Dienstnehmer während einer Dienstverhinderung gekündigt oder wird das Dienstverhältnis

ohne sein Verschulden vorzeitig aufgelöst, bleiben seine Ansprüche auf das Entgelt während der im § 10 angeführten Zeiträume bestehen, auch wenn das Dienstverhältnis früher endet.

(2) Die im § 10 angeführten Ansprüche erlöschen mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn es infolge Ablaufens der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder infolge einer vor Eintritt der Dienstverhinderung ausgesprochenen Kündigung aufgelöst wird. Das gleiche gilt, wenn das Dienstverhältnis mit dem Dienstnehmer aus dessen Verschulden vorzeitig aufgelöst wird.

§ 12. (1) Verlegt der Dienstgeber seinen Haushalt zeitweilig oder dauernd an einen anderen Ort oder gibt er ihn zeitweilig auf oder wird die Führung des Haushaltes zeitweise eingestellt, so gebührt dem in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Dienstnehmer, der den geänderten Aufenthalt nicht teilt, solange das Dienstverhältnis nicht gelöst ist, außer seinen fortlaufenden Geldbezügen eine Abgeltung für etwa entgehende Sachleistungen, deren Höhe sich nach § 3 Abs. 2 bestimmt.

(2) Die im Abs. 1 festgelegte Abgeltung gebührt auch den nicht in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Dienstnehmern.

Auflösung des Dienstverhältnisses.

§ 13. (1) Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde.

(2) Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so kann es jederzeit durch Kündigung gelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage; sie kann durch Vereinbarung nicht unter eine Woche herabgesetzt werden. Für Dienstverhältnisse, die Dienstleistungen höherer Art zum Gegenstande haben, beträgt die Kündigungsfrist 6 Wochen; sie kann durch Vereinbarung nicht unter einen Monat herabgesetzt werden und muß jedenfalls am 15. oder Letzten eines Monats enden.

(3) Die Kündigungsfrist muß für beide Teile gleich sein. Wurden ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist.

(4) Während einer vereinbarten Probezeit kann das Dienstverhältnis von beiden Teilen jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden. Eine Probezeit darf nur bis zur Höchstdauer einer Woche vereinbart werden.

§ 14. Das Dienstverhältnis kann, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen wurde, vor Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung eines Kündigungstermines oder einer Kündigungsfrist von jedem Teil aus wichtigen Gründen gelöst werden.

§ 15. (1) Tritt ein Dienstgeber vor Beginn der Vertragszeit ohne wichtigen Grund vom Dienst-

vertrag zurück, so behält der Dienstnehmer den Anspruch auf das Entgelt für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der vereinbarten Vertragszeit oder bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch ordnungsgemäße Kündigung verstrichen wäre, unter Anrechnung dessen, was er infolge Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch andere Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Weitergehende Ersatzansprüche werden hiedurch nicht berührt. Wenn der genannte Zeitraum 3 Monate nicht übersteigt, ist das gebührende Entgelt ohne Abzug zu leisten.

(2) Tritt ein Dienstnehmer vor Beginn der Vertragszeit ohne wichtigen Grund vom Dienstvertrag zurück, so kann der Dienstgeber den Ersatz des Schadens verlangen, den er durch die Nichterfüllung des Vertrages erlitten hat.

Freizeit zur Postensuche.

§ 16. (1) Während der Kündigungsfrist sind die in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommenen Dienstnehmer auf Verlangen während einer angemessenen Zeit, mindestens jedoch 8 Stunden wöchentlich, zum Aufsuchen einer neuen Stellung ohne Schmälerung des Entgelts von ihrer Arbeitsleistung freizustellen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt für nicht in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommene Dienstnehmer mit der Maßgabe, daß sie wöchentlich in einem Ausmaß von ihrer Arbeitsleistung freizustellen sind, das einem Sechstel ihrer Wochenarbeitszeit entspricht, mindestens jedoch 4 Stunden beträgt.

Außerordentliches Entgelt.

§ 17. (1) Wird das Dienstverhältnis nach einer ununterbrochenen mindestens zehnjährigen Dauer gelöst, gebührt dem Dienstnehmer ein außerordentliches Entgelt, das nach den für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Geldbezügen einschließlich der darauf entfallenden Anteile von Sonderzahlungen (Weihnachtsremuneration usw.) zu bemessen ist (Bemessungsgrundlage). Das außerordentliche Entgelt beträgt nach einer ununterbrochenen mindestens zehnjährigen Dienstdauer das Dreifache der Bemessungsgrundlage; es erhöht sich für jedes weitere vollendete Dienstjahr um drei Fünftel der Bemessungsgrundlage, jedoch höchstens bis zum Zwölffachen derselben.

(2) Ein Anspruch auf das außerordentliche Entgelt gemäß Abs. 1 besteht nicht, wenn das Dienstverhältnis infolge Verschuldens des Dienstnehmers vorzeitig aufgelöst wird.

(3) Ein Dienstverhältnis gilt auch dann als ununterbrochen, wenn eine Unterbrechung als Folge einer Dienstverhinderung (§ 10) erfolgte und das

Dienstverhältnis nach Wegfall des zur Dienstverhinderung führenden Umstandes, spätestens aber nach Ablauf eines halben Jahres, fortgesetzt wurde, wobei die Zeit der Unterbrechung nicht für die Berechnung der für das außerordentliche Entgelt maßgeblichen Dauer des Dienstverhältnisses zählt.

(4) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Dienstnehmers beendet, so gebührt das halbe außerordentliche Entgelt den gesetzlichen Erben des Dienstnehmers, zu deren Erhaltung er gesetzlich verpflichtet war.

Dienstzeugnis.

§ 18. (1) Der Dienstgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Dienstverhältnisses auf seine Kosten dem Dienstnehmer ein schriftliches Zeugnis über Dauer und Art der Dienstleistung auszustellen. Andere Angaben darf das Zeugnis nicht enthalten.

(2) Verlangt der Dienstnehmer während der Dauer des Dienstverhältnisses ein Zeugnis, so ist ihm ein solches auf seine Kosten vom Dienstgeber auszustellen. Für den Inhalt eines solchen Zeugnisses gilt Abs. 1.

Anwendung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 19. Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf die Dienstverhältnisse, die diesem Bundesgesetz unterliegen, Anwendung.

Zwingende Vorschriften.

§ 20. Die dem Dienstnehmer auf Grund dieses Bundesgesetzes zustehenden Rechte können, soweit es nicht selbst etwas anderes bestimmt, durch Kollektivvertrag, Mindestlohntarif oder Einzeldienstvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden. Eine während des Dienstverhältnisses oder innerhalb einer Woche nach Auflösung des Dienstverhältnisses vom Dienstnehmer abgegebene Erklärung über Entgeltansprüche ist rechtsunwirksam.

ABSCHNITT III.

Sonderbestimmungen für Dienstnehmer, die in der Regel durch nicht mehr als 24 Stunden wöchentlich beschäftigt sind.

§ 21. (1) Für die in § 1 Abs. 3 angeführten Dienstnehmer gelten von den Vorschriften des Abschnittes II nur § 2 Abs. 1 und 3, § 3, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 4 bis 6, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 1 und 3, § 8, § 9 Abs. 1 bis 5, § 18, § 19 und § 20.

(2) Die tägliche Arbeitszeit ist einvernehmlich zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer festzulegen und einzuteilen.

ABSCHNITT IV.

Gemeinsame Vorschriften und Schlußbestimmungen. Verbot der Beschäftigung minderjähriger Dienstnehmer.

§ 22. (1) Ist jemand von einem Gericht wegen einer gegen das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen gerichteten oder gegen die Sittlichkeit verstoßenden strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde dem Verurteilten und den mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen für bestimmte Zeit oder für immer die Beschäftigung von minderjährigen Dienstnehmern untersagen, wenn nach den Umständen des Falles eine Gefährdung derselben zu besorgen ist.

(2) Ein Dienstgeber, gegen den ein Verbot im Sinne des Abs. 1 erlassen wird, ist verpflichtet, ein bestehendes Dienstverhältnis mit einem minderjährigen Dienstnehmer sofort zu lösen.

Strafbestimmungen.

§ 23. Dienstgeber, die den Vorschriften des § 2 Abs. 1, des § 4, des § 5 Abs. 1, 3 und 4, des § 6 Abs. 1 und 2, des § 7 Abs. 1 sowie der §§ 8 und 22 zuwiderhandeln, werden, sofern die Tat nach anderen Vorschriften nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des § 22 mit einer Geldstrafe bis zu 4000 S oder mit Arrest bis zu 2 Monaten, wobei auch der Versuch strafbar ist und beide Strafen auch nebeneinander verhängt werden können, in allen übrigen Fällen mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu 3 Wochen bestraft.

Aufsicht über die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften des Gesetzes.

§ 24. (1) Zur Aufsicht über die Einhaltung der durch dieses Bundesgesetz zum Schutze der Dienstnehmer erlassenen Bestimmungen, soweit es sich um in die Hausgemeinschaft aufgenommene Dienstnehmer handelt, ist bei jedem Einigungsamt eine Kommission zu errichten, die aus je einem Vertreter aus dem Kreise der Hausgehilfen (Dienstnehmervertreter) und einem Vertreter aus dem Kreise der Hausfrauen (Dienstgebervertreter) und der erforderlichen Anzahl von Ersatzmitgliedern besteht. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Kommission können auch aus dem Kreise der Funktionäre und Angestellten der vorschlagsberechtigten Interessenvertretungen entnommen werden (Abs. 2).

(2) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Kommission werden, soweit es sich um die Dienstnehmervertreter handelt, auf Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages im Einver-

nehmen mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, soweit es sich um die Dienstgebervertreter handelt, auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf die Dauer von jeweils 5 Jahren bestellt. Wird das Vorschlagsrecht nicht binnen 2 Monaten nach Aufforderung ausgeübt, so ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung bei der Bestellung an Vorschläge nicht gebunden.

(3) Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Bestellung als Mitglied oder Ersatzmitglied der Kommission, der Ablehnung der Übernahme oder der Niederlegung des Amtes, der Enthebung vom Amt und der Angelobung sowie der Entschädigung gelten die Bestimmungen der §§ 29 Abs. 4 und 5, 30 und 38a Abs. 1, 2 und 4 des Kollektivvertragsgesetzes, BGBl. Nr. 76/1947, sinngemäß.

(4) Die Kommission ist vom Vorsitzenden des Einigungsamtes auf Antrag eines Dienstnehmers, der unter die Vorschriften des Abs. 1 fällt, eines Dienstgebers oder einer vorschlagsberechtigten Interessenvertretung (Abs. 2) einzuberufen. Die Kommission ist verhandlungsfähig, wenn je ein Dienstnehmer- und ein Dienstgebervertreter anwesend sind.

(5) Die Kommission hat zu prüfen, ob eine Verletzung der Dienstnehmerschutzvorschriften dieses Bundesgesetzes vorliegt; ist dies der Fall, so hat sie darauf hinzuwirken, daß der dem Gesetz entsprechende Zustand ehestens hergestellt wird.

(6) Die Kommission ist befugt, die in Betracht kommenden Dienstgeber und Dienstnehmer über alle Umstände einzuvernehmen, die ihren Wirkungsbereich berühren. Sie kann von den Dienstgebern und von den Dienstnehmern schriftliche Auskünfte verlangen und erforderlichenfalls diese Personen zur Einvernahme vorladen. Die Dienstgeber und die Dienstnehmer sind verpflichtet, der Kommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommission sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Wahrnehmungen über das Familienleben des Dienstgebers und der Angehörigen seines Hausstandes Verschwiegenheit zu bewahren.

(8) Die Kanzleigeschäfte der Kommission werden von der Stelle besorgt, der die Erledigung der Kanzleigeschäfte des Einigungsamtes obliegt.

(9) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Kommission können durch Verordnung erlassen werden.

Übergangsbestimmungen.

§ 25. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind, soweit die Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmen, auch auf Dienstverhältnisse

anzuwenden, die bereits im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestehen.

(2) Die Dauer einer vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vereinbarten Probezeit wird durch die Vorschriften dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

(3) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits bestehenden Dienstverhältnisse finden die Vorschriften über die Ausstellung des Dienstscheines mit der Maßgabe Anwendung, daß der Dienstschein innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auszustellen und auszuhändigen ist.

Abänderung und Außerkraftsetzung von Vorschriften.

§ 26. (1) In gesetzlichen Vorschriften, in denen auf Bestimmungen des Hausgehilfengesetzes,

StGBI. Nr. 101/1920, Bezug genommen ist, treten an Stelle dieser Bestimmungen die entsprechenden Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes.

(2) Das Bundesgesetz vom 26. Februar 1920, StGBI. Nr. 101, über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz) in der geltenden Fassung wird außer Kraft gesetzt.

Inkraftsetzung und Vollziehung.

§ 27. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1962 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

	Schärf	
Gorbach	Proksch	Broda

Dienstschein

1. Name und Anschrift des Dienstgebers:
2. Name und Anschrift des Dienstnehmers:
3. Geburtsdaten des Dienstnehmers:
4. Beginn, bei Dienstverhältnissen auf bestimmte Zeit auch Ende des Dienstverhältnisses:
5. Dauer der vereinbarten Kündigungsfrist:
(bei Hausgehilfen 1 Woche, 14 Tage,
bei Hausangestellten 1 Monat, 6 Wochen)
6. Welche Probezeit wurde vereinbart:
(höchstens 1 Woche)
7. Verwendung im Haushalt:
 - Bedienerin
 - Hausgehilfin ohne (mit) Kochen
 - Köchin (Koch)
 - Wirtschafterin
 - Stubenmädchen (Diener)
 - Kammerfrau (Kammerdiener)
 - Kinderfrau, Kinderfräulein
 - (Zahl und Alter der Kinder anführen)
 - Säuglingspflegerin, Krankenpflegerin
 - Haushälterin
 - Diplom-Säuglingsschwester
 - Diplom-Krankenschwester
 - Kindergärtnerin mit Befähigungsnachweis
 - Erzieherin (Erzieher) zum Beispiel Lehrer (Maturant[in])
8. Art der Sonderleistungen: zum Beispiel Krankenbetreuung, Pflege eines Fahrzeuges, Gartenarbeiten, Wartung von Haustieren (Zahl und Gattung angeben) usw.
9. Vereinbarter monatlicher (wöchentlicher) Geldbezug:
10. Vergütung für Sonderleistungen:
11. Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherung wird vom Arbeitgeber getragen: Ja — Nein ¹⁾
12. Vereinbarte Sachleistungen:
Frühstück, Gabelfrühstück, Mittagessen, Jause, Nachtmahl

13. Wenn Sachleistungen nicht gewährt werden, Höhe der Abgeltung:
Frühstück, Gabelfrühstück, Mittagessen, Jause,
Nachtmahl
14. a) Wird ein Wohnraum zur Verfügung gestellt: Ja — Nein ¹⁾
b) Wird eine Schlafstelle zur Verfügung gestellt: Ja — Nein ¹⁾
15. Arbeitszeit: an Wochentagen von bis
an Sonntagen, kirchlichen oder gesetzlichen Feiertagen von bis
16. Vereinbarte Ruhezeit und Ruhepausen, wenn diese von der im Gesetz (§ 5 Abs. 3 bis 6) vorgesehenen Regelung abweichen
17. Möglichkeit zum Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und kirchlichen Feiertagen von
bis
18. Ein freier Wochennachmittag ab 14 Uhr wird vereinbart für:
Montag — Dienstag — Mittwoch — Donnerstag — Freitag — Samstag
19. Abweichende Vereinbarung der Arbeitszeit, der Freizeit, der Ruhezeit und der Ruhepausen in den Fällen des § 5 Abs. 7

..... am

.....
(Unterschrift des Dienstgebers)

.....
(Unterschrift des Dienstnehmers)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Im Kapitel „Metallurgische Erze, Schlacken und Aschen“ aus der Tarifnummer
ex 26.01 Antimonerze, auch aufbereitet

Im Kapitel „Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und ihre Destillationsprodukte; bituminöse Stoffe; mineralische Wachse“ die Tarifnummern bzw. aus der Tarifnummer

27.02 A Braunkohle
27.04 Koks und Halbkoks (Schwelkoks), aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf
27.05/I Leuchtgas, Generatorgas und Wassergas
ex 27.06 Teere aus Steinkohle

Im Kapitel „Chemische Elemente und anorganische Verbindungen; anorganische und organische Verbindungen von Edelmetallen, seltenen Erden, radioaktiven Elementen und Isotopen“ die Tarifnummern bzw. aus den Tarifnummern

28.04 A Wasserstoff
28.04 C 1 Sauerstoff, Stickstoff
ex 28.06 A Chlorwasserstoff
28.07 Schwefligsäureanhydrid (Schwefeldioxyd)
28.22 Manganoxyde
ex 28.29 Fluoride; Silicofluoride, andere komplexe Fluorsalze, ausgenommen Borfluoride, Natriumaluminiumfluorid (künstlicher Kryolith) und Zinkfluorid
ex 28.30 Chloride und Oxychloride, ausgenommen Aluminium-, Ammonium-, Barium-, Calcium-, Eisen-, Magnesium- und Zinkchlorid sowie Zinnchlorür und Zinnchlorid
ex 28.31 Chlorite und Hypochlorite, ausgenommen Natrium-, Kalium- und Calciumhypochlorit und Chlorkalk
ex 28.35 E Andere Sulfide, einschließlich Polysulfide, ausgenommen Molybdänsulfid
ex 28.37 Sulfite und Thiosulfate, ausgenommen Natriumsulfit, -bisulfit und -metabisulfit; Natriumthiosulfat
ex 28.38 Sulfate und Persulfate, ausgenommen Aluminiumsulfate, Bariumsulfat gefällt (Blanc fixe), Bleisulfate, Calciumsulfat gefällt (Annaline), Chromsulfate, Ferrosulfat, Kupfersulfat, Magnesiumsulfat, Natriumsulfat und -bisulfat, Zinksulfat, Nickelammoniumsulfat
ex 28.39 Nitrite und Nitrate, ausgenommen Natriumnitrit und -nitrat, Ammoniumnitrat, Bleinitrat, Kaliumnitrat und Kupfernitrat
ex 28.40 Phosphite, Hypophosphite und Phosphate, ausgenommen Calciumphosphat gefällt und Natriumorthophosphate
ex 28.42 Carbonate und Percarbonate, ausgenommen Ammoniumcarbonat und -bicarbonat, Bariumcarbonat, Bleicarbonat, Calciumcarbonat gefällt, Natriumcarbonat, Natriumbicarbonat, Kaliumbicarbonat, Magnesiumcarbonat und -bicarbonat
ex 28.45 Silikate, ausgenommen Kali- und Natronwasserglas
28.53 Flüssige Luft
28.56 A Calciumcarbid

Im Kapitel „Organische chemische Verbindungen“ die Tarifnummern bzw. aus den Tarifnummern

29.01 A Acetylen
ex 29.02 Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe, ausgenommen Fluorchlormethane und Fluorchloräthane, Fluoräthylene und Fluorchloräthylene und die in der Anlage A 1 zum Außenhandelsgesetz bei dieser Tarifnummer angeführten, der Bewilligungspflicht nicht unterliegenden Waren

- ex 29.06 Phenole und Phenolalkohole, ausgenommen
Alpha- und Beta-Naphthol
- ex 29.08 B Diphenyläther (Diphenyloxyd)
- ex 29.14 Einbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren;
ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, ausgenommen
Ameisensäure, Natriumformiat, Essigsäure, Holzessigsaurer Kalk, Bleiacetat, Am-
monium-, Kalium- und Natriumacetat, Aluminiumacetat, Grünspan sowie höhere
Fettsäuren, wie Elain-, Stearin- und Palmitinsäure, und wasserlösliche Salze höherer
Fettsäuren
- ex 29.15 Ortho-Phthalsäure und ihr Anhydrid, Fumarsäure, Maleinsäure und Maleinsäure-
anhydrid
- ex 29.16 Alkoholsäuren, Ketonsäuren, Phenolsäuren und andere Säuren mit einer oder
mehreren funktionellen sauerstoffhaltigen Gruppen; ihre Anhydride, Halogenide
und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate,
ausgenommen
Weinsäure, Kaliumbitartrat (gereinigter Weinstein), Zitronensäure, Milchsäure,
Salicylsäure und Methylsalicylat (Wintergrünöl)
- 29.24 A Betainhydrochlorid
- 29.36 A Paraaminobenzolsulfonacetamid, Phthalylaminobenzolsulfonacetamid, Sulfonamido-
diaminoazobenzol; ihre Salze
- 29.40 Enzyme (Fermente)
- ex 29.44 Penicillin
- Im Kapitel „Pharmazeutische Erzeugnisse“ aus der Tarifnummer
- ex 30.05 Andere pharmazeutische Waren, ausgenommen
steriles Catgut und andere sterile chirurgische Nähmittel; Röntgenbarium
- Im Kapitel „Düngemittel“ aus der Tarifnummer
- ex 31.02 Stickstoffdüngemittel, mineralische oder chemische, ausgenommen
Harnstoff, Natriumnitrat (Chilesalpeter), Ammoniumsulfat, Ammoniumnitrat und
Kalkammonsalpeter
- Im Kapitel „Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Farben,
Anstrichfarben, Lacke und Färbemittel; Kitte; Tinten“ aus den Tarifnummern
- ex 32.03 Synthetische Gerbstoffe, auch mit natürlichen gemischt, ausgenommen
Enzym-, Pankreas-, Bakterienbeizen und dergleichen
- ex 32.08 Zubereitete Pigmente
- Im Kapitel „Seifen, organische grenzflächenaktive Erzeugnisse, zubereitete Waschmittel, zu-
bereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Polier- und Reinigungsmittel,
Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und Dentalwachse“ aus der Tarifnummer
- ex 34.02 Zubereitete Waschmittel, ohne Seife
- Im Kapitel „Erzeugnisse für photographische und kinematographische Zwecke“ aus der Tarif-
nummer
- ex 37.08 Chemikalien für photographische Zwecke, einschließlich solcher für Blitzlicht-
aufnahmen, ausgenommen
Silber-, Gold- und Platinsalze
- Im Kapitel „Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien“
die Tarifnummern bzw. aus den Tarifnummern
- ex 38.02 Ausgebrauchte Tierkohle
- 38.04 Ammoniakwasser (Gaswasser) und ausgebrauchte Gasreinigungsmasse
- 38.09 B Laubholzteer
- 38.09 C Nadelholzteer

- ex 38.12 Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturmittel und zubereitete Beizmittel, für die Textil-, Papier- und Lederindustrie oder für ähnliche Industrien, ausgenommen
solche auf der Grundlage von Stärke oder Stärkeerzeugnissen, sowie Mattierungsmittel für Kunstseide
- ex 38.13 Zubereitungen zum Ätzen von Metallen; Flußmittel und andere zubereitete Hilfsmittel zum Schweißen und Löten von Metallen; Pasten und Pulver, zum Schweißen und Löten, aus Lot und anderen Stoffen; zubereitete Überzugs- und Füllmassen, für Schweißelektroden und Schweißstäbe, ausgenommen
Lötpaste auf der Grundlage von Borax und Borsäure sowie Lötsalz, Lötessenz und Lötpaste auf der Grundlage von Zinkchlorid
- 38.17 Gemische und Füllungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben
- ex 38.19 Ortho-, para-Dichlorbenzolgemische und Bautenmittel einschließlich Bautenschutzmittel

Im Kapitel „Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester, Kunstharze; Waren aus diesen Stoffen“ aus den Tarifnummern

- ex 39.01 Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditions-Erzeugnisse (Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Polyallylester und andere ungesättigte Polyester), auch modifiziert, polymerisiert oder linear, ausgenommen
Silikone und
die in der Anlage A 1 zum Außenhandelsgesetz bei dieser Tarifnummer angeführten, der Bewilligungspflicht nicht unterliegenden Waren
- ex 39.02 Polymerisations- und Mischpolymerisations-Erzeugnisse (Polyäthylen, Polytetrahaloäthylen, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyl-derivate, Polyacryl- und Polymethacryl-derivate, Cumaron-Inden-Harze und dergleichen), ausgenommen
Polytetrahaloäthylene, roh und verarbeitet, sowie Abfälle und Bruch von Polymerisations- und Mischpolymerisations-Erzeugnissen und die in der Anlage A 1 zum Außenhandelsgesetz bei dieser Tarifnummer angeführten, der Bewilligungspflicht nicht unterliegenden Waren
- ex 39.03 Zellulosenitrat, Zelluloseacetat und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Derivate der Zellulose, auch weichgemacht (Celloidin, Zelluloid und dergleichen), ausgenommen
Folien, Schläuche und Lösungen, auch Kollodiumlösungen

Im Kapitel „Holz, Holzkohle und Holzwaren“ die Tarifnummer

- 44.07 Bahnschwellen aus Holz

Im Kapitel „Rohstoffe für die Papierherstellung“ die Tarifnummer

- 47.01 Papiermasse (Halbzeug)

Im Kapitel „Baumwolle“ aus der Tarifnummer

- ex 55.05 Baumwollgarne bis Nummer 50 englisch, einfach oder doubliert, roh

Im Kapitel „Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen“ aus der Tarifnummer

- ex 68.15 Glimmer, Glimmererzeugnisse, in Tafeln und Scheiben, zugeschnitten

Im Kapitel „Keramische Erzeugnisse“ die Tarifnummer

- 69.03 A Andere feuerfeste Erzeugnisse (Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Probiertiegel, Rohre aller Art, Formstücke, Stäbe und dergleichen) aus Graphit

Im Kapitel „Glas und Glaswaren“ aus der Tarifnummer

- ex 70.18 Optisches Glas und optische Elemente aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet, ausgenommen
Sonnenschutzgläser

Im Kapitel „Eisen und Stahl“ die Tarifnummern

- ex 73.17 Rohre aus Gußeisen, nicht gebraucht
ex 73.19 Druckrohrleitungen aus Stahl, auch rundverstärkt, für Wasserkraftwerke und dergleichen, nicht gebraucht

Im Kapitel „Kupfer“ die Tarifnummern bzw. aus der Tarifnummer

- ex 74.09 Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art, aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, alle diese nicht gebraucht
74.13 Ketten jeder Größe und deren Teile, aus Kupfer
ex 74.19 Andere Waren aus Kupfer, nicht gebraucht, ausgenommen
Toilette- und Galanteriewaren, aus Kupfer

Im Kapitel „Aluminium“ die Tarifnummern bzw. aus der Tarifnummer

- ex 76.07 Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Aluminium, alle diese nicht gebraucht
ex 76.08 Konstruktionen, auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt, sowie Teile von Konstruktionen (Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tür- und Fensterrahmen, Rolläden, Geländer und dergleichen), aus Aluminium, alle diese nicht gebraucht
ex 76.09 Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art, aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, alle diese nicht gebraucht
ex 76.12 Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik, alle diese nicht gebraucht
ex 76.16 A Gußwaren aus Aluminium, nicht gebraucht

Im Kapitel „Magnesium, Beryllium (Glucinium)“ die Tarifnummer

- 77.03 Andere Waren aus Magnesium

Im Kapitel „Blei“ aus der Tarifnummer

- ex 78.04 Pulver aus Blei

Im Kapitel „Zink“ die Tarifnummern

- ex 79.02 Stangen, Profile und Drähte, aus Zink, massiv, alle diese nicht gebraucht
ex 79.03 Bleche, Platten, Tafeln, Bänder und Folien aus Zink; Pulver und Flitter, aus Zink, alle diese nicht gebraucht
ex 79.04 Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Zink, alle diese nicht gebraucht

Im Kapitel „Zinn“ aus der Tarifnummer

- ex 80.04 Pulver aus Zinn

Im Kapitel „Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte“ die Tarifnummern bzw. aus den Tarifnummern

- ex 84.04 Lokomobile, beweglich (ausgenommen Dampftraktoren der Nummer 87.01) oder ortsfest, nicht gebraucht
- 84.08 Andere Motoren und Kraftmaschinen
- ex 84.11 A Blasbälge für Luftmatratzen oder Campingzwecke
 - ex B Luftkompressoren, ausgenommen Kolbenkompressoren
 - ex D Gebläse und dergleichen
- ex 84.15 Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Einrichtung, alle diese nicht gebraucht
- 84.20 B Gewichte für Waagen aller Art
- ex 84.22 Krane aller Art, Schaufellader und deren Bestandteile, alle diese nicht gebraucht
- ex 84.24 Walzen aus schmiedbarem Eisen und nicht schmiedbarem Guß, nicht gebraucht
- ex 84.56 Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Waschen, Brechen, Mahlen und Mischen von Erden, Steinen, Erzen und anderen festen mineralischen Stoffen; Maschinen und Apparate zum Pressen und Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Beton, Gips und anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen für die Herstellung von Gußformen aus Sand, alle diese nicht gebraucht, ausgenommen Maschinen für die Stein- und Ziegeleiindustrie sowie deren Bestandteile
- ex 84.57 Walzen aus schmiedbarem Eisen und nicht schmiedbarem Guß, nicht gebraucht
- ex 84.60 Formkasten für Gießereien, Guß- und Preßformen für Metalle (ausgenommen Gußformen für Ingots, Masseln und dergleichen), für Hartmetalle, für Glas, für mineralische Stoffe (wie zum Beispiel keramische Massen, Beton, Zement), für Kautschuk und Kunststoffe, alle diese nicht gebraucht
- ex 84.61 Armaturen und ähnliche Geräte (einschließlich der Druckreduzierventile und der thermostatisch gesteuerten Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Reservoirs, Wannen und andere Behälter, alle diese nicht gebraucht

Im Kapitel „Elektrische Maschinen und Apparate sowie andere elektrotechnische Erzeugnisse“ die Tarifnummern bzw. aus den Tarifnummern

- ex 85.04 Elektrische Akkumulatoren (Sekundärelemente), nicht gebraucht, ausgenommen Akkumulatorenblockkasten aus Hartkautschuk oder Kunststoffen sowie Teile davon
- ex 85.05 Elektromechanische Handwerkzeuge und Handwerkzeugmaschinen, mit eingebautem Motor, alle diese nicht gebraucht
- ex 85.06 Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Motor, nicht gebraucht
- 85.07 Elektrische Rasierapparate und Haarschneidemaschinen, mit eingebautem Motor
- 85.08 Elektrische Start- und Zündvorrichtungen für Verbrennungsmotoren (Anlasser, Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen, Glühkerzen und dergleichen); mit Verbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen und Lade- oder Rückstromschalter
- 85.09 Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheibenwischer, Entfroster und Klarsichtgeräte, für Kraftfahrzeuge und Fahrräder
- 85.10 Tragbare elektrische Leuchten mit eigener Energiequelle (wie zum Beispiel Batterie-, Akkumulator-, Dynamoleuchten), mit Ausnahme solcher der Nummer 85.09
- 85.14 Mikrophone und ihre Träger, Lautsprecher, elektrische Verstärker
- 85.15 C Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräte, auch mit Plattenspielern und Magnetongeräten kombiniert
- 85.16 Elektrische Signalgeräte (andere als für die Nachrichtenübermittlung), Sicherungs-, Kontroll- und Steuerungsgeräte für Schienenwege und andere Verkehrswege einschließlich der Häfen und Flugplätze

- 85.17 Akustische oder visuelle elektrische Signalapparate (Läutwerke, Sirenen, Meldefafeln, Meldeapparate zum Schutz gegen Diebstahl, Brand und dergleichen), andere als jene der Nummern 85.09 und 85.16
- 85.24 Formteile und Waren, aus Kohle oder Graphit, auch in Verbindung mit Metall, für die Elektrotechnik, wie Bürsten für elektrische Maschinen, Kohlen für Lampen, für elektrische Batterien oder Mikrophone, Elektroden für elektrische Öfen, Schweißapparate oder Elektrolyseanlagen und dergleichen
- 85.25 Isolatoren aus Stoffen aller Art
- 85.26 Isolierteile ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in der Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zu befestigen (zum Beispiel mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Nummer 85.25
- 85.28 Elektrische Teile von Maschinen und Apparaten, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen

Im Kapitel „Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial; nicht elektrische Signalvorrichtungen für Verkehrswege“ die Tarifnummern bzw. aus der Tarifnummer

- ex 86.09 B Eisenbahnnachsen; Eisenbahnräder und deren Teile sowie Eisenbahnradsätze, alle diese nicht gebraucht
- ex C Achslager, nicht gebraucht
- ex 86.10 Ortsfestes Gleismaterial, nicht gebraucht

Im Kapitel „Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte“ die Tarifnummern bzw. aus den Tarifnummern

- ex 90.10 Apparate und Ausrüstung für photographische oder kinematographische Laboratorien, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Photokopiergeräte für das Kontaktverfahren
- 90.18 Apparate und Geräte für Heilgymnastik und Massage; Apparate und Geräte für Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und zur Wiederbelebung sowie andere Atmungsapparate und -geräte aller Art (einschließlich Gasmasken)
- 90.21 Instrumente, Apparate und Modelle für Vorführzwecke (zum Beispiel in Schulen oder Ausstellungen), nicht für andere Zwecke verwendbar
- ex 90.26 Elektrizitätszähler, einschließlich derartiger Produktions-, Kontroll- und Eichzähler
- 90.27 A Taxameter

Im Kapitel „Uhrmacherwaren“ die Tarifnummer

- 91.02 Standuhren und Wecker, mit Kleinuhrwerk

Im Kapitel „Bearbeitete Schnitz- und Formstoffe; Waren aus Schnitz- und Formstoffen“ die Tarifnummer

- 95.05 A 1 Korallen, bearbeitet

§ 2. Von der Bewilligungspflicht bei der Ausfuhr (Anlage A 2/I zum Außenhandelsgesetz) werden befreit:

Im Kapitel „Müllereierzeugnisse, Malz, Stärke und Stärkemehl, Kleber, Inulin“ die Tarifnummer

- 11.03 Mehl aus Hülsenfrüchten der Nummer 07.05

Im Kapitel „Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Körner, Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und pflanzliche Futtermittel“ die Tarifnummer bzw. aus der Tarifnummer

- 12.04 A Zuckerrüben, auch in Schnitzeln
- ex 12.10 Futterrüben, Steckrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken

§ 3. Von der Bewilligungspflicht bei der Ausfuhr (Anlage A 3/I zum Außenhandels-gesetz) werden befreit:

Im Kapitel „Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Körner, Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und pflanzliche Futtermittel“ die Tarifnummer

12.01 D Raps und Rübsen

§ 4. Von der Bewilligungspflicht bei der Ausfuhr (Anlage A 3/II zum Außenhandels-gesetz) werden befreit:

Im Kapitel „Eßbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten und von Melonen“ die Tarifnummer

08.11 Früchte, in Salzwasser oder in Wasser mit einem Zusatz von schwefliger Säure oder anderen Stoffen, die zur vorübergehenden Haltbarmachung dienen, jedoch nicht für den unmittelbaren Genuß zubereitet

§ 5. Von der Bewilligungspflicht bei der Einfuhr (Anlage B 1 zum Außenhandels-gesetz) werden befreit:

Im Kapitel „Flechtstoffe, Schnitzstoffe und andere Rohstoffe und Roherzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen“ die Tarifnummer

14.02 B Crin végétal d'Afrique (Afrik)

Im Kapitel „Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genußfertige Speisefette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs“ aus der Tarifnummer

ex 15.08 Pflanzliche Öle, dehydratisiert

Im Kapitel „Chemische Elemente und anorganische Verbindungen; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, seltenen Erden, radioaktiven Elementen und Isotopen“ die Tarifnummern bzw. aus den Tarifnummern

ex 28.01 B Fluor

ex 28.02 Kolloidaler Schwefel

28.04 B 2 Edelgase, ausgenommen
Argon

28.11 Arsenigsäureanhydrid, Arsensäureanhydrid und Arsensäuren

28.14 Chloride, Oxychloride und andere Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle

28.17 B Kaliumhydroxyd (Ätzkali)
D Kaliumperoxyd

28.25 Titanoxyde

28.31 A Chlorite
B 2 andere Hypochlorite

28.32 A 3 andere Chlorate

ex B Perchlorate, ausgenommen
Natrium- und Kaliumperchlorat

28.33 Bromide und Oxybromide; Bromate und Perbromate; Hypobromite

28.34 Jodide und Oxyjodide; Jodate und Perjodate

28.36 Hypodisulfite (Dithionite, Hydrosulfite), einschließlich der durch organische Stoffe stabilisierten Hypodisulfite; Sulfoxylate

28.39 A 2 Andere Nitrite

28.40 A Phosphite und Hypophosphite

28.41 Arsenite und Arsenate

28.42 A 5 Kaliumcarbonat (Pottasche, kohlensaures Kalium)

28.47 ex A 1 Ammoniumchromat und -bichromat

Im Kapitel „Organische chemische Verbindungen“ die Tarifnummern bzw. aus den Tarifnummern

- 29.05 Cyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
- 29.09 Alfa- oder Beta-Epoxyde, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyäther; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
- 29.12 Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Verbindungen der Nummer 29.11
- 29.14 H andere einbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
- 29.16 I andere Alkoholsäuren, Aldehydsäuren, Ketonsäuren, Phenolsäuren und andere Säuren mit einer oder mehreren funktionellen sauerstoffhaltigen Gruppen; ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
- 29.20 Ester der Kohlensäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
- 29.21 Andere Ester der Mineralsäuren (ausgenommen die Ester der Halogenwasserstoffsäuren), ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
- 29.25 A Acetanilid
B Bromisovalerianylharnstoff
I Diäthylaminoacetoxylylid
- 29.28 Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen
- 29.30 Verbindungen mit anderen Stickstofffunktionen
- ex 29.35 Heterocyclische Verbindungen, einschließlich der Nucleinsäuren, ausgenommen Dimethyldiphenylendisulfid (Dimethylthianthren)
- ex 29.37 Lactone und Lactame; Sultone und Sultame, ausgenommen künstliche Riechstoffe
- ex 29.38 Provitamine und Vitamine, natürliche oder synthetische einschließlich ihrer Konzentrate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungsmitteln aller Art, ausgenommen Vitamin K
- ex 29.42 Pflanzen-Alkaloide, natürliche oder synthetische, ihre Salze, Äther, Ester sowie ihre anderen Derivate; ausgenommen Mutterkornalkaloide

Im Kapitel „Düngemittel“ die Tarifnummer

- 31.02 B Kalkstickstoff (Calciumcyanamid)

Im Kapitel „Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Farben, Anstrichfarben, Lacke und Färbemittel; Kitte; Tinten“ aus der Tarifnummer

- ex 32.09 Fischsilber

Im Kapitel „Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien“ die Tarifnummern bzw. aus der Tarifnummer

- ex 38.10 Pflanzliches Pech aller Art
- 38.14 Zubereitete Antiklopfmittel; Oxydationsinhibitoren, peptisierende Additives, Viskositätsverbesserer, Rostschutzadditives und ähnliche zubereitete Additives, alle für Mineralöle
- 38.15 Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger
- 38.19 H Ionenaustauscher, nicht auf Kunstharzbasis, zusammengesetzte Antioxydationsmittel (Alterungsschutzmittel), Alkylbenzole und Alkyl-naphthaline in Mischungen, Manganperoxydschlamm mit einem Alkalihydroxydgehalt von mehr als 10%, aktive Massen für Stahlakkumulatoren

Im Kapitel „Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester, Kunstharze; Waren aus diesen Stoffen“ aus der Tarifnummer

ex 39.03 Zelluloid

Im Kapitel „Flachs und Ramie“ die Tarifnummer

54.01 Flachs, roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, aber nicht fertig gesponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoffe)

Im Kapitel „Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte“ aus der Tarifnummer

ex 90.28 Uhrenkontroll- und Prüfgeräte mit Röhren oder Transistoren

§ 6. Von der Bewilligungspflicht bei der Einfuhr (Anlage B 3/I zum Außenhandels-gesetz) werden befreit:

Im Kapitel „Eßbare Früchte, Schalen von Zitrusfrüchten und von Melonen“ die Tarifnummer

08.04 B Weintrauben, getrocknet

Im Kapitel „Getreide“ die Tarifnummer

10.06 Reis

§ 7. Von der Bewilligungspflicht bei der Einfuhr (Anlage B 3/II zum Außenhandels-gesetz) werden befreit:

Im Kapitel „Gemüse und andere eßbare Pflanzen, Wurzeln und Knollen“ die Tarifnummer

07.05 Hülsenfrüchte, trocken und ausgelöst, auch geschält oder gebrochen

§ 8. Diese Verordnung verliert ihre Wirksamkeit mit Ablauf des 31. Dezember 1963.

Gorbach	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Klaus	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Schleiner	

239. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 25. Juli 1962, mit der eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung für die Gail im Lesachtal erlassen wird.

Auf Grund des § 54 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft verordnet:

§ 1. Die Gail und ihre Zubringer im Lesachtal bis zum Wetzmannswehr sowie der Valentinbach, der Pirknerbach und Silberbach werden der Wasserkraftnutzung unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse der Siedlungen, land- und forstwirtschaftlichen sowie gewerblichen Betriebe gewidmet.

§ 2. Die Kärntner Elektrizitäts-A. G. als das mit der Landesversorgung mit elektrischer Ener-

gie betraute Unternehmen ist beauftragt, die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse in diesem Gebiet anzustrebende wasserwirtschaftliche Ordnung entsprechend § 53 WRG. 1959 in einem wasserwirtschaftlichen Rahmenplan oder generellen Projekt auszuarbeiten; ihr Interesse an der Wasserkraftnutzung im Widmungsgebiet (§ 1) wird als rechtliches Interesse im Sinne des § 54 Abs. 2 lit. e WRG. 1959 anerkannt.

§ 3. Im Widmungsgebiet (§ 1) dürfen Rechte zur Ausnützung der Wasserkraft nur bis zu höchstens 30 kW Leistung verliehen werden. Eine Bewilligung von Wasserleitungen aus dem Widmungsgebiet hat zu unterbleiben.

§ 4. Die Verordnung tritt mit 31. Dezember 1966 außer Kraft.

Hartmann